

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die docutronic.ai GmbH, Kopperpahler Allee 130a schließt ihre Verträge und erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem erstmaligen Zugriff auf einen Server der docutronic.ai GmbH oder der erstmaligen Nutzung der Dienste werden diese Bedingungen angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen und deren Einbeziehung wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die docutronic.ai GmbH sie schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 1.3 Die Mitarbeitenden der docutronic.ai GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.
- 1.4 Die docutronic.ai GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen oder Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Die docutronic.ai GmbH verpflichtet sich, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Vertragspartner der Änderung fristgemäß, so ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

2 Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis mit der docutronic.ai GmbH wird bereits durch die tatsächliche Nutzung eines angebotenen Dienstes begründet. Der Vertrag über die Nutzung von Diensten kommt erst mit der Gegenzeichnung eines Antrages des Vertragspartners durch die docutronic.ai GmbH zustande. Die docutronic.ai GmbH kann den Vertragsabschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 2.2 Die docutronic.ai GmbH ist berechtigt, für jede vom Vertragspartner beantragte Änderung des Leistungsangebotes eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von hundert Euro zu erheben.
- 2.3 Soweit die docutronic.ai GmbH sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, wird kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen diesen und dem Vertragspartner begründet.
- 2.4 Telefonische Anforderungen des Kunden für nicht in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich festgelegte Dienstleistungen gelten als neuer Auftrag.

3 Leistungsbeschreibungen

Der Leistungs- und Tätigkeitsumfang der mit dem Kunden vereinbarten Leistungen bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 Die docutronic.ai GmbH ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, wenn
 - a) diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte der docutronic.ai GmbH nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die docutronic.ai GmbH zu vertreten hat, oder
 - b) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen, oder
 - c) die zur Leistungsvornahme eingesetzten technischen Hilfs- und Unterstützungsmittel, nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, oder
 - d) vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, und die Leistung im Wesentlichen unverändert bleibt, oder
 - e) die docutronic.ai GmbH ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat.
- 4.2 Leistungsänderungen nach Ziffer 4.1 werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die elektronische Form wird dabei als ausreichend betrachtet.
- 4.3 Der Kunde kann die von der Leistungsänderung betroffene Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Leistungsänderung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

5 Bereitstellung/Inanspruchnahme von Leistungen

- 5.1 Der Kunde erhält von der docutronic.ai GmbH das Recht zur Inanspruchnahme der Dienste für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Dieses Recht ist nicht übertragbar.
- 5.2 Der Kunde nutzt die Dienstleistung nur durch die vertraglich vereinbarte Anzahl von Personen gleichzeitig. Erfolgt eine (gleichzeitige) Nutzung der Dienstleistung durch mehr als die vereinbarte Anzahl von Personen, zahlt der Kunde zusätzliche monatliche Nutzungsgebühren in Höhe eines Monatsbeitrages für einen Nutzerzugang für jeden Monat, in welchem eine Nutzung durch mehr als die vereinbarte Anzahl von Personen genutzt wurde. Als Nutzung ist jeder Einlogg-Vorgang zu verstehen. Sonstige Ansprüche der docutronic.ai GmbH bleiben unberührt.
- 5.3 Darüberhinausgehende Nutzungsrechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen diesem nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Dienste über die vereinbarte Nutzung hinaus in Anspruch zu nehmen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde hat die notwendigen, angemessenen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Dienste durch Unbefugte zu verhindern. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, ohne Zustimmung von der docutronic.ai GmbH Screenshots, d.h. Bildschirmaufnahmen der Bedienungsoberflächen anzufertigen und diese anderen als den vertraglich zugangsberechtigten Personen zugänglich zu machen.
- 5.4 Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelung aus Ziffer 5.1 und 5.3 ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Die Geltendmachung weiterer Rechte ist nicht ausgeschlossen.

6 Leistungen durch Dritte

Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von der docutronic.ai GmbH erbracht.

- 6.1 Die docutronic.ai GmbH ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 6.2 Soweit ein Subunternehmer, der auch weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) ist, durch die docutronic.ai GmbH nach vorgenommener Information gegenüber dem Kunden ersetzt oder ausgetauscht werden soll, hat der Kunde das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich die docutronic.ai GmbH das Recht zur fristlosen Kündigung des davon betroffenen Vertrags aus wichtigem Grund vor.
- 6.3 Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zur docutronic.ai GmbH erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.
- 6.4 Sämtliche durch den Kunden der docutronic.ai GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen, Belege und sonstigen Nachweise und Dokumente werden als vollständig unterstellt; eine ergänzende Kontrolle findet durch die docutronic.ai GmbH nur dann statt, wenn dies Bestandteil des vereinbarten Leistungsinhaltes ist. Die Beweislast dafür, dass Belege und Unterlagen abhandengekommen sein sollen, trifft ausschließlich den Kunden. Sollte der Nachweis gelingen, dass Belege und Unterlagen durch ein schuldhaftes Verhalten der docutronic.ai GmbH abhandengekommen sein sollten, kann sich die docutronic.ai GmbH dadurch ihrer Verantwortlichkeit entledigen, dass sie glaubhaft machen kann, dass sie mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ihre Geschäfte betrieben hat.

7 Entgelte, Zahlungen, Fälligkeit

- 7.1 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, stellt die docutronic.ai GmbH dem Kunden die vereinbarten Leistungen zu den in den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten genannten Tarifen, Gebühren und Konditionen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Der Vertragspartner stimmt der Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg zu. Auf Wunsch des Kunden werden Rechnungen auch postalisch gegen Aufwandsentschädigung nach der Preisliste und den anfallenden Portokosten versandt.
- 7.2 Die Rechnungsstellung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erfolgt bei aufwandsunabhängigen (pauschalierten) Entgelten monatlich im Voraus, von aufwandsabhängigen Entgelten jeweils zu Beginn des Folgemonats. Ist das Entgelt aufwandsunabhängig (pauschaliert) für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so werden diese für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet.
- 7.3 Die jeweils anfallenden Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Eine solche Rechnung gilt als zugegangen, wenn der Vertragspartner, für den sie bestimmt ist, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.
- 7.4 Leitungs- und Kommunikationskosten (Telefongebühren) zwischen Kunden und dem Anschlusspunkt der docutronic.ai GmbH sind vom Kunden zu tragen. Insofern bei einem Anschluss seitens der docutronic.ai GmbH gesonderte Kosten (z.B. Terminal-Adapter, Router-Anschlusskabel, etc.) entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.5 Einwände gegen die Rechnungsstellung der docutronic.ai GmbH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt; Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB sowie etwaige Mängelansprüche bleiben unberührt.
- 7.6 Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der docutronic.ai GmbH die entstandenen Kosten zu erstatten; mindestens in Höhe von 20 Euro für jeden Fall der Nichteinlösung bzw. Rückgabe. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der docutronic.ai GmbH keine oder geringere Kosten entstanden sind. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert.
- 7.7 Die Vorankündigung von SEPA-Lastschriften erfolgt mit Rechnungsstellung. Die Fälligkeit der Zahlung wird mit Rechnungsstellung angekündigt.

8 Zahlungsverzug

- 8.1** Bei Zahlungsverzug ist die docutronic.ai GmbH berechtigt,
- 8.1.1. vor Erbringung weiterer vertraglich geschuldeter Leistungen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
 - 8.1.2. weitere vertraglich geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
 - 8.1.3. dem Kunden entstehende Mahnkosten in Höhe von pauschal zehn Euro für jede Mahnung zu berechnen. Der Vertragspartner ist berechtigt, der docutronic.ai GmbH nachzuweisen, dass die Mahnkosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.
 - 8.1.4. Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von fünf und gegenüber Unternehmern in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Kann die docutronic.ai GmbH einen höheren oder anderen Verzugsschaden nachweisen, ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, der docutronic.ai GmbH nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.2.** Kommt der Kunde im Rahmen eines mit der docutronic.ai GmbH begründeten Dauerschuldverhältnisses
- 8.2.1. für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder
 - 8.2.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die docutronic.ai GmbH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen kündigen.
- 8.3.** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der docutronic.ai GmbH vorbehalten.

9 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Verpfändung

- 9.1** Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegenüber der docutronic.ai GmbH an Dritte ist ausgeschlossen, sofern die docutronic.ai GmbH nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 9.2** Gegen die Forderungen der docutronic.ai GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenforderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Forderungen, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.
- 9.3** Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Vertragspartner an Dritte sind unzulässig.

10 Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolger des Kunden treten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der docutronic.ai GmbH in Rechte und Pflichten bestehender Vertragsverhältnisse ein.

11 Eigentumsvorbehalt, Weiterverarbeitung

- 11.1** Die docutronic.ai GmbH behält sich das Eigentum an den Kunden gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Vertragspartner entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- 11.2** Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig.

12 Urheber- und sonstige Rechte, Dekompilierung

- 12.1** Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen der docutronic.ai GmbH, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen der dafür anwendbaren besonderen Bedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.
- 12.2** Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte der docutronic.ai GmbH zu beeinträchtigen. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der docutronic.ai GmbH gewährt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat.
- 12.3** Dem Kunden durch die docutronic.ai GmbH überlassene Anwendungen und Datenbanken dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der docutronic.ai GmbH weder übersetzt noch vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. § 69e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt, wobei der Kunde der docutronic.ai GmbH vorab mitteilen wird, welche Teile des ursprünglichen Programms er zu dekompileieren beabsichtigt. Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann die docutronic.ai GmbH eine angemessene Gebühr verlangen.
- 12.4** Verstößt der Kunde gegen die in Ziffern 12.1 bis 12.3 genannten Regelungen, ist die docutronic.ai GmbH nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betreffenden Leistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Für jeden einzelnen Verstoß ist die docutronic.ai GmbH berechtigt nach freiem Ermessen einen Betrag von bis zu 5.000,- Euro gegenüber dem Kunden geltend zu machen; der Maximalbetrag ist dabei pro Jahr und Kunden auf 20.000,- Euro begrenzt. Das Recht der docutronic.ai GmbH zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt davon unberührt.

13 Verfügbarkeit

Die technische Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die jederzeitige technische Verfügbarkeit ist nicht geschuldet. Zeiten, in denen die Server des Rechenzentrums aufgrund von planmäßigen Wartungen und außerplanmäßigen zwingend notwendigen Maßnahmen, z.B. um die Sicherheit und Integrität der Daten und des Betriebs zu gewährleisten, nicht zu erreichen sind, gehen nicht zu Lasten der docutronic.ai GmbH.

14 Berechnung von Leistungen

- 14.1** Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Die docutronic.ai GmbH ist berechtigt, die Berechnungsintervalle zu Gunsten des Kunden anzupassen, wenn dies zu keiner Erhöhung der Vergütung führt.
- 14.2** Die docutronic.ai GmbH kann eine laufende oder eine nutzungsabhängige Vergütung nach billigem Ermessen erhöhen
- 14.2.1.** wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex oder
- 14.2.2.** wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von der docutronic.ai GmbH nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. Die docutronic.ai GmbH ist insbesondere dann zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn
- sich die Lohnkosten oder die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen, oder
 - neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen, oder
 - soweit Leistungen der docutronic.ai GmbH Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte der docutronic.ai GmbH nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die docutronic.ai GmbH zu vertreten hat und dadurch sich die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.
- 14.3** Eine Preiserhöhung darf, bezogen auf die betroffene Leistung, frühestens zwölf Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen und wird dem Kunden durch die docutronic.ai GmbH mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt.
- 14.4** Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

15 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners/Kunden

- 15.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die angebotenen Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
- 15.1.1. der docutronic.ai GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Tarifiermäßigungen entfallen;
 - 15.1.2. der docutronic.ai GmbH mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den angebotenen Diensten verwendet wird;
 - 15.1.3. dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - 15.1.4. die Zugriffsmöglichkeit auf die angebotenen Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - 15.1.5. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme an den Diensten erforderlich sein sollten;
 - 15.1.6. anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Kennwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls auch nur die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
 - 15.1.7. der docutronic.ai GmbH erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung); und zwar an die E-Mail-Adresse: support@buchhalter.pro
 - 15.1.8. alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen;
 - 15.1.9. nach Abgabe einer Störungsmeldung der docutronic.ai GmbH durch die Überprüfung entstandene Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;
 - 15.1.10. der docutronic.ai GmbH innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Vertragspartners, bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Vertragspartnergemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen sowie jede Änderung persönlicher Daten, mit denen er in den Betriebsunterlagen geführt wird, anzuzeigen.
- 15.2** Verstößt der Vertragspartner gegen einzelne in den vorstehenden Regelungen genannten Pflichten, ist die docutronic.ai GmbH sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 15.3** Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann die docutronic.ai GmbH im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen die docutronic.ai GmbH nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

16 Sachmängel

Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegenüber der docutronic.ai GmbH wegen etwaiger Sachmängel. Für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 18 bis 20.

17 Rechtsmängel

- 17.1** Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegenüber der docutronic.ai GmbH wegen etwaiger Rechtsmängel. Für Schadens-/Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 18 bis 20.
- 17.2** Im Übrigen gelten bei Rechtsmängeln die Regelungen der Ziffer 18.2 und 18.5 entsprechend. Für Schadens-/Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 18 bis 20.

18 Haftung

- 18.1** Die docutronic.ai GmbH haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die docutronic.ai GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit.
- 18.2** Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der docutronic.ai GmbH auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der docutronic.ai GmbH.
- 18.3** Bei Mietverträgen wird die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.4** Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit die docutronic.ai GmbH eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.
- 18.5** Die docutronic.ai GmbH haftet nicht für atypische und daher kaum vorhersehbare Schäden.
- 18.6** Die Haftung der docutronic.ai GmbH ist der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die die docutronic.ai GmbH bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehen konnte. Die Schadenshöhe ist auf den Vertragswert begrenzt.
- 18.7** Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
- 18.8** Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der docutronic.ai GmbH oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
- 18.9** Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn dies auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Vertragspartner jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemäßen Zahlungen nachzukommen, wenn die docutronic.ai GmbH ordnungsgemäß geleistet hat.
- 18.10** Die docutronic.ai GmbH haftet ferner nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherungen sowie ausreichende Einweisung des jeweiligen Anwenders und eigene Sicherungsvorkehrungen hätte verhindern können.

19 Haftung für mittelbare Schäden

Außer im Fall von Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 18.4) haftet die docutronic.ai GmbH nicht für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

20 Haftung für Datenverlust

- 20.1** Bei Verlust von Daten haftet die docutronic.ai GmbH nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit seitens der docutronic.ai GmbH tritt diese Haftung nur ein, wenn die docutronic.ai GmbH mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.
- 20.2** Vorstehende Ziffer 20.1 gilt nicht, soweit sich die docutronic.ai GmbH gegenüber dem Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

21 Pflichten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 21.1** Zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt oder spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt die docutronic.ai GmbH die vom Kunden gespeicherten Daten dem Kunden zur Verfügung. Daneben stellt die docutronic.ai GmbH auf Wunsch des Kunden sämtliche vom Kunden gespeicherten Daten einem vom Kunden benannten Dritten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, die der docutronic.ai GmbH hierfür entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.
- 21.2** Die docutronic.ai GmbH arbeitet auf Verlangen und nach Weisung des Kunden nach Beendigung dieses Vertrages zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses mit einem Dritten zusammen. Diese Zusammenarbeit ist beschränkt auf die Übermittlung der vom Kunden gespeicherten und die Übermittlung sonstiger den Kunden betreffender Daten, soweit es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse der docutronic.ai GmbH handelt. Diese Zusammenarbeit ist vom Kunden gesondert nach Aufwand zu vergüten. Zusätzlich hat der Kunde der docutronic.ai GmbH sämtliche angefallenen, erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

22 Gerichtsstand, Rechtswahl, Auslegung

- 22.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der und gegenüber der docutronic.ai GmbH ist Kiel bzw. dessen erster Firmensitz. Leistungen der docutronic.ai GmbH werden ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht.
- 22.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Scheck- und Wechselklage, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der jeweilige Sitz der docutronic.ai GmbH.
- 22.3** Die Rechtsbeziehungen zwischen der docutronic.ai GmbH und dem Kunden, einschließlich der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausnahme der Convention on the International Sale of Goods (CISG).
- 22.4** Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind so auszulegen, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt (erläuternde Vertragsauslegung).
- 22.5** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. Gleiches gilt, sollten die Parteien für einen bestimmten Sachverhalt keine vertragliche Vereinbarung getroffen haben (ergänzende Vertragsauslegung).

B. Besonderes: Dienstleistungen

I. Vertragsleistungen, Beratungs-, Projekt- und sonstige Dienstleistungen

Neben den unter A. enthaltenen allgemeinen Regeln gelten für den Bereich Vertragsleistungen, Beratungs-, Projekt- und sonstige Dienstleistungen folgende Bestimmungen, wobei die Regelungen in diesem Besonderen Teil Vorrang genießen:

23 Leistungsumfang

Die docutronic.ai GmbH bietet dem Kunden nach diesen besonderen Bedingungen Dienstleistungen an.

- 23.1** Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung der docutronic.ai GmbH sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung. Die Leistungsbeschreibung liegt am Sitz der docutronic.ai GmbH zur Einsicht bereit. Sie kann ferner bei der docutronic.ai GmbH kostenlos auf elektronischem Wege abgerufen und im Übrigen gegen Kostenerstattung ergänzend angefordert werden.
- 23.2** Die Sätze 2 und 3 der vorstehenden Regelung gelten entsprechend für alle Unterlagen und Richtlinien, die den Inhalt des Vertragsverhältnisses konkretisieren und auf die nachfolgend ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 23.3** Definitionen
- 23.3.1** „Vertragsleistungen“ sind die aufgrund der jeweiligen Leistungsbeschreibungen wiederkehrend zu erbringenden Dienstleistungen der docutronic.ai GmbH.
- 23.3.2** „Beratungsdienstleistungen“ sind zu erbringende Einzelleistungen, die es dem Kunden ermöglichen sollen, die Tätigkeiten der docutronic.ai GmbH zielführend in deren Betriebsablauf zu integrieren und Abläufe zu verbessern.
- 23.3.3** „Projektdienstleistungen“ sind zu erbringende Einzelleistungen, welche individuell über die Vertragsleistungen hinausgehend für einen Kunden aufgrund dessen inhaltlichen Vorgaben durch die docutronic.ai GmbH erarbeitet und umgesetzt werden.
- 23.3.4** „Sonstige Dienstleistungen“ umfassen Einzelleistungen, welche für die Vertragsabwicklung unerlässlich sind, z.B. Kommunikation mit dem Kunden, postalische Angelegenheit zwischen den Beteiligten.
- 23.4** Sofern die docutronic.ai GmbH kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden ergibt sich daraus nicht.

24 Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner, gemeinsames Entscheidungsgremium

- 24.1** Die zur Erbringung der Leistung gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie die für einen reibungslosen Ablauf benötigten Arbeitsmittel sind vom Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Notwendige Zutritts- und Zugangsrechte sind zu gewähren.
- 24.2** Werden Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht erfüllt und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, ist die docutronic.ai GmbH neben der Anpassung des Zeitplans berechtigt, Ersatz des Verzögerungsschadens und des entstandenen Mehraufwands zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte der docutronic.ai GmbH bleiben unberührt.
- 24.3** Der Kunde nennt der docutronic.ai GmbH Ansprechpartner sowie deren Kontaktinformationen (Durchwahlnummer und E-Mail-Adresse). Die Auskünfte der jeweils vertraglich benannten Ansprechpartner sind verbindlich.
- 24.4** Sofern im Rahmen eines Projektes vom Kunden und der docutronic.ai GmbH ein gemeinsames Entscheidungsgremium eingerichtet wird, gilt die Zustimmung beider Seiten zu dessen Beschlüssen als erteilt, wenn einem beiden Seiten zugegangenen Protokoll nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform widersprochen wird und die docutronic.ai GmbH bei Übersendung des Protokolls auf diese Folge gesondert hingewiesen hat. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die elektronische Form der Kommunikation ausreichend ist.

25 Änderungsverlangen

- 25.1 Beide Vertragspartner können schriftlich oder in Textform Änderungen von vereinbarten individuellen Leistungen vorschlagen.
- 25.2 Bei Änderungsvorschlägen teilt die docutronic.ai GmbH dem Kunden mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen (insbesondere auf Termine und Vergütung) ergeben.
- 25.3 Der Kunde und die docutronic.ai GmbH sind in der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen jeweils frei.

26 Zusätzliche Regelungen für Programmierleistungen

- 26.1 Die docutronic.ai GmbH erstellt für den Kunden aufgrund gesonderter Beauftragung nach dessen Anforderungen individuelle Programmierleistungen bzw. Anpassungsleistungen an bestehenden Programmen (Customizing).
- 26.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bezieht sich die Beauftragung nach Ziffer 26.1 auf die zum Zeitpunkt der Übergabe der Leistungen der docutronic.ai GmbH freigegebene Systemumgebung und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Versionsstand der Dienste. Die konkreten Versionen werden dem Kunden jeweils benannt.
- 26.3 Die docutronic.ai GmbH räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck auf Dauer zu nutzen.
- 26.4 Soweit Leistungen für den Einsatz bei einem Mandanten des Kunden erbracht werden, bezieht sich die Rechtseinräumung nach Ziffer 26.3 nur auf diesen Mandanten.
- 26.5 Die Wartung und Pflege der Leistungen, insbesondere deren Anpassung an neue Versionsstände der zugrundeliegenden Software oder der Systemumgebung, Anpassungen an gesetzliche Vorgaben, telefonische Unterstützung bei Anfragen und die Überlassung neuer Versionen werden von docutronic.ai GmbH nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht.

27 Abnahme werkvertraglicher Leistungen

- 27.1 Soweit sich die docutronic.ai GmbH, insbesondere im Rahmen einer Systementwicklung, -einrichtung, -umstellung, zu einer Werkleistung verpflichtet, haftet die docutronic.ai GmbH nur für den Eintritt des jeweiligen Erfolges, soweit der Kunde alle hierzu notwendigen Mitwirkungspflichten (Ziffer 15) ordnungsgemäß erbracht hat.
- 27.2 Grundlage für die Abnahme ist die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarte Leistungsspezifikation. Teilabnahmen können vereinbart werden. Die docutronic.ai GmbH ist in diesem Fall berechtigt, eine entsprechende Teilvergütung in Rechnung zu stellen. Die Abnahme des Werkes oder der Teilleistung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung entweder durch schriftliche Erklärung des Kunden oder durch ein gemeinsam erstelltes und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- 27.3 Werkleistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden – insbesondere als abgenommen,
 - a) einen Monat nachdem der Kunde die Werkleistungen zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt bzw. in Gebrauch nehmen lässt, oder
 - b) mit Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde hat berechtigterweise einen Vorbehalt im Hinblick auf etwaige Mängel erklärt, oder
 - c) wenn der Kunde bis zum Ablauf eines vereinbarten Prüfungszeitraums nicht mindestens einen Mangel rügt, der die Abnahme hindert, oder
 - d) wenn der Kunde innerhalb einer ihm hierfür von der docutronic.ai GmbH nach Fertigstellung des Werks gesetzten angemessenen Frist nicht mindestens einen Mangel rügt, der die Abnahme hindert.

28 Vergütung

- 28.1 Individuelle Leistungen werden zu den im jeweiligen Angebot genannten Tages-, Halbtages- und Stundensätzen abgerechnet. Tagessätze beziehen sich auf angefangene Arbeitstage, Halbtagesätze auf angefangene halbe Arbeitstage (50 % des Arbeitstages), Stundensätze auf angefangene Stunden. Dies gilt auch, wenn die Leistung oder Teile hiervon nicht am Sitz des Kunden erbracht werden. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind in Angeboten genannte Aufwände und Zeiten auf Erfahrungswerten beruhende Schätzungen für typischerweise anfallende Aufwände und Zeiten. Eine erkennbare, nicht unerhebliche Überschreitung des geschätzten Aufwands oder der geschätzten Zeiten teilt die docutronic.ai GmbH dem Kunden unverzüglich mit.
- 28.2 Nebenkosten, Reisekosten und Reisezeiten sind nach Vereinbarung gesondert zu vergüten.

29 Kündigung, Projektabbruch, kurzfristige Absagen von Terminen

- 29.1 Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 29.2 Kündigt der Kunde beauftragte Leistungen oder beendet er Projekte oder Beratungsleistungen einseitig, ohne dass die docutronic.ai GmbH dies zu vertreten hat, ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Vergütung entfällt jedoch insbesondere insoweit, als die docutronic.ai GmbH dadurch Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte eine Vergütung erzielt hat.
- 29.3 Sagt der Kunde vereinbarte Termine weniger als acht Kalendertage davor ab, ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, hierfür eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 % der für den abgesagten Termin angesetzten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass der docutronic.ai GmbH gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden durch eine Absage entstanden ist.

II. Sonderregelungen für die Durchführung von Seminaren, vergleichbaren Veranstaltungen und Fortbildungen/Schulungen

Neben den unter A. enthaltenen allgemeinen Regeln gelten für die Durchführung von Seminaren, vergleichbaren Veranstaltungen und Fortbildungen/Schulungen folgende Bestimmungen, die Vorrang vor den allgemeinen Regeln genießen:

30 Leistungen

Bietet die docutronic.ai GmbH dem Kunden die Durchführung von Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen an, gelten die nachstehenden Bedingungen.

- 30.1** Abweichend von Ziffer 2 bis 7 gelten nachfolgende Sonderregelungen für Seminare, Workshops, Veranstaltungen (inkl. Veranstaltungsserien und -reihen) und vergleichbare Fortbildungsangebote, die docutronic.ai GmbH ihren Kunden anbietet.
- 30.2** Die Anmeldung ist verbindlich. Ein Vertrag kommt zustande, wenn die docutronic.ai GmbH die Anmeldung bestätigt (Buchungsbestätigung).
- 30.3** Die für Online-Schulungen erhaltenen Zugangsberechtigungen und Passwörter dürfen nur im vertraglich vereinbarten Umfang genutzt und nur an teilnahmeberechtigte Personen weitergegeben werden und sind im Übrigen nicht übertragbar. Das Aufzeichnen von Video-Konferenzen und Telefonaten ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmer verboten.
- 30.4** Die docutronic.ai GmbH behält sich vor, die Erbringung von Leistungen nach Ziffer 30.1 dieser Bedingungen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung des Dozenten) abzusagen. Die docutronic.ai GmbH verpflichtet sich für diesen Fall, die Teilnehmer unverzüglich über die Absage zu unterrichten. Wurden bereits Teilnahmegebühren entrichtet, werden diese zurückerstattet.
- 30.5** Bei teilweise erbrachten Leistungen behält sich die docutronic.ai GmbH eine anteilige Berechnung vor.
- 30.6** Sagt der Kunde Seminartermine weniger als acht Kalendertage vor dem Seminartermin ab, ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, hierfür eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 % der für den abgesagten Termin angesetzten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass der docutronic.ai GmbH gar kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand durch eine Absage entstanden ist.
- 30.7** Dem Kunden bleibt es unbenommen, unter Beachtung der Teilnahmebedingungen, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.
- 30.8** Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen. Leistungen mit jährlichen oder monatlichen Vergütungsintervallen können jeweils zum Jahres- bzw. zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen für Kunden einen Monat, für die docutronic.ai GmbH zwölf Monate. Die Kündigung ist bei Leistungen mit jährlichen oder monatlichen Vergütungsintervallen erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss möglich. Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.

III. Überlassung von Programmen und Datenbanken

Neben den unter A. enthaltenen allgemeinen Regeln gelten für die Überlassung von Programmen und Datenbanken folgende Bestimmungen, wobei die Regelungen in diesem Besonderen Teil Vorrang genießen:

31 Geltungsbereich, Definitionen

- 31.1** Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Programmen und Datenbanken durch die docutronic.ai GmbH sowie für die Zurverfügungstellung von Cloud-Anwendungen und die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen der docutronic.ai GmbH. Soweit nachfolgende Regelungen in gleicher Weise für Programme, Datenbanken sowie für Cloud-Anwendungen und Rechenzentrumsleistungen gelten, werden diese gemeinsam als „Produkte“ bezeichnet.
- 31.2** Rechenzentrumsleistungen können aus Programmen und Cloud-Anwendungen heraus genutzt werden, z.B. Archivierung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten. Die Beauftragung von Rechenzentrumsleistungen erfolgt über die in den Programmen und Cloud-Anwendungen vorgesehenen Funktionen oder über die durch die docutronic.ai GmbH zur Verfügung gestellten Medien und Formulare. Maßgeblich für den Leistungsumfang von Rechenzentrumsleistungen sind die Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Programme und Cloud-Anwendungen.

32 Nutzungsrechte, Vergütung

- 32.1** Die docutronic.ai GmbH räumt den Kunden an Programmen und Datenbanken Nutzungsrechte in nicht ausschließlicher Form und – soweit es sich um eine auf die Vertragsdauer beschränkte Überlassung gegen laufende Vergütung handelt – in nicht übertragbarer Form ein. Bei Cloud-Anwendungen und der Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen räumt die docutronic.ai GmbH Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, auf diese im vertraglich vereinbarten Umfang zuzugreifen.
- 32.2** Die Produktnutzung durch den Kunden ist ausschließlich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gestattet. Dazu gehört auch die Produktnutzung in Mandantenunternehmen, sofern der Kunde die Produktnutzung im Rahmen seiner Mandatsstätigkeit durch Weitergabe an den Mandanten eröffnet (Leistungsverbund); in diesem Fall wird der Kunde den Mandanten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und sonstigen Rechte hinweisen.
- 32.3** Eine Produktnutzung durch den Mandanten ist ausschließlich für das eigene Unternehmen gestattet. Eine Produktnutzung in verbundenen Unternehmen des Mandanten ist nur nach vorheriger schriftlich oder in Textform erteilter Zustimmung durch die docutronic.ai GmbH gestattet.

- 32.4 Der Kunde ist verpflichtet, die in den durch die docutronic.ai GmbH zur Verfügung gestellten Anwendungen angelegten Benutzer selbst zu verwalten. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigungen oder Zugangsmedien der vom Kunden benannten Personen an andere Personen ist nicht gestattet. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm benannten Personen entsprechend verpflichtet werden.
- 32.5 Die Lizenzierungs- und Vergütungsvarianten, die die docutronic.ai GmbH für ein bestimmtes Produkt anbietet und die für die Vergütung relevanten Anknüpfungspunkte, ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.
- 32.6 Die Produkte dürfen nur durch natürliche Personen bedient werden. Insbesondere ist ein automatisierter Zugriff oder eine Anbindung über Schnittstellen zu einem automatisierten Datenaustausch nur nach vorheriger Zustimmung, schriftlich oder in Textform, durch die docutronic.ai GmbH gestattet.
- 32.7 Die gemeinsame Nutzung eines Produkts mit Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung, schriftlich oder in Textform, durch die docutronic.ai GmbH gestattet.
- 32.8 Soweit für bestimmte Produkte zusätzliche oder abweichende Bedingungen gelten, weist die docutronic.ai GmbH hierauf gesondert hin. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die durch die docutronic.ai GmbH angebotene Produkte, Komponenten oder Leistungen anderer Hersteller enthalten.
- 32.9 Das Nutzungsrecht an Produkten erlischt durch deren Kündigung. Der Kunde stellt sicher, dass die Produkte nach Erlöschen des Nutzungsrechts nicht mehr genutzt werden können. Lokal installierte Produkte sind zu deinstallieren.

33 Technische Schutzmaßnahmen

Die docutronic.ai GmbH ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

34 Zusätzliche Regelungen für die Nutzung von Cloud-Anwendungen

- 34.1 Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Fernzugriff.
- 34.2 Eine Weitergabe der Zugangsberechtigungen oder Zugangsmedien, entsprechenden Benutzerkennungen oder personalisierter Zugangshardware an Dritte ist nicht gestattet.
- 34.3 Erlangt die docutronic.ai GmbH Kenntnis davon, dass Cloud-Anwendungen in missbräuchlicher oder rechtswidriger Weise genutzt werden, ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, die betroffenen Zugänge zu sperren.

35 Kündigung

- 35.1 Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 35.2 Leistungen mit jährlichen Vergütungsintervallen können jeweils zum Jahresende, sonstige Leistungen können jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- 35.3 Die Kündigungsfrist beträgt für Kunden einen Monat, für die docutronic.ai GmbH zwölf Monate.
- 35.4 Die Kündigung ist bei Leistungen mit monatlichen Vergütungsintervallen ist zum Ende eines Monats möglich.
- 35.5 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 35.6 Mit Wirksamwerden einer Kündigung wird der Zugriff auf die betreffenden Produkte gesperrt.

C. Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz, Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

36 Datenschutz, Geheimhaltung

- 36.1 Der Kunde ist der Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr.7 DS-GVO für personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.
- 36.2 Die Verantwortlichkeit für die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verbleibt ausschließlich beim Kunden; es wird keine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO zwischen den Beteiligten angenommen werden.
- 36.3 Die docutronic.ai GmbH führt ihre Tätigkeit auf Weisung des Kunden aus.
- 36.4 Verarbeitet die docutronic.ai GmbH personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, erfolgt dies auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV). Liegt keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor, ist die docutronic.ai GmbH berechtigt, diese Leistungen zu verweigern. Die sonstigen Rechte der docutronic.ai GmbH in diesem Zusammenhang bleiben unberührt. Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Ziffer 36.1 sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch die docutronic.ai GmbH als Verantwortliche verarbeitet. Die docutronic.ai GmbH ergreift in ihrem Verantwortungsbereich in Bezug auf diese Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen.

37 Verschwiegenheit

- 37.1** Die docutronic.ai GmbH behandelt die ihr bekanntwerdenden Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen entweder offenkundig werden oder das Interesse des Kunden an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist.
- 37.2** Die docutronic.ai GmbH wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit von Kunden, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, mit. Die docutronic.ai GmbH wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von solchen Kunden zugänglich gemacht werden.
- 37.3** Die docutronic.ai GmbH verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 37.2 zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 37.4** Beim Einsatz von Dritten gemäß Ziffer 6.1 verpflichtet sich die docutronic.ai GmbH, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 37.2 erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt die docutronic.ai GmbH die rechtlichen Anforderungen.
- 37.5** Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß der Ziffern 37.1 bis 37.4 besteht nicht, soweit die docutronic.ai GmbH auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird die docutronic.ai GmbH den Kunden über die Pflicht zur Offenlegung in Kenntnis setzen.
- 37.5** Der Kunde ist verpflichtet, Kenntnisse, die er im Rahmen einer Auftragsdurchführung durch die docutronic.ai GmbH erlangt hat und die der Verschwiegenheitspflicht eines anderen Kunden unterliegen oder der beruflichen Verschwiegenheitspflicht allgemein unterfallen, streng vertraulich zu behandeln.

38 Verpflichtung des Kunden zu Sicherheitsmaßnahmen

Der Kunde muss seine IT-Systeme regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung von Produkten der docutronic.ai GmbH zu vermeiden. Insbesondere sind Zugriffsrechte sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden.

39 Warenzeichen, Logos und Produktdesigns

- 39.1** Unter dem Begriff „buchhalter.pro“ sind alle Marken, Namen, Handelsnamen, Logos, Designs und andere Bezeichnungen zu verstehen, die bei der docutronic.ai GmbH in Verbindung mit Produkten und Diensten benutzt werden, einschließlich aller Produktdesigns.
- 39.2** Der Kunde wird alles tun, um die Rechte der docutronic.ai GmbH im Kontext „buchhalter.pro“ zu sichern. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde, selbst keine Warenzeichen, die mit den oben genannten verwechslungsfähig sind, eintragen zu lassen oder zu benutzen. Dem Kunden kann die Nutzung der genannten Warenzeichen unter der Voraussetzung gestattet werden, dass die docutronic.ai GmbH dem schriftlich zustimmt.

D. SCHUFA

40 SCHUFA-Hinweis

- 40.1** Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfährt die docutronic.ai GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Geschäftsabwicklung notwendige Daten werden gespeichert und für die Bestellabwicklung im erforderlichen Umfang an von der docutronic.ai GmbH beauftragte Dienstleister weitergegeben. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners an dem Ausschluss der Übermittlung oder der Nutzung kann die docutronic.ai GmbH zur Bonitäts- und Kreditprüfung während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und Bonitätsdaten an Dienstleistungsunternehmen wie z.B. die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden weitergeben.
- 40.2** Soweit nach Übermittlung dieser Information solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, kann die docutronic.ai GmbH hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach der DS-GVO nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- 40.3** Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- 40.4** Weitere Informationen über die SCHUFA sind unter www.meineSCHUFA.de zu finden.